

7 K 26 23
Terminbestimmung



Amtsgericht Nordhorn

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 26/23

24.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 15. September 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Nordhorn, Seilerbahn 15, 48529 Nordhorn, Saal/Raum 41, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Gildehaus Blatt 3597 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
8	Gildehaus	51	66	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Zwischen den Gehöften	12488
9	Gildehaus	52	19	Landwirtschaftsfläche, An Purings Kämpen, Im Felde	9114
10	Gildehaus	52	22/1	Landwirtschaftsfläche, An Purings Kämpen, Im Felde	8642
11	Gildehaus	52	22/2	Landwirtschaftsfläche, An Purings Kämpen, Im Felde, Moorweg	3391
12	Gildehaus	53	1/2	Landwirtschaftsfläche, An Purings Kämpen, Im Felde, Achterberger Straße	11563
13	Gildehaus	53	3	Landwirtschaftsfläche, An Purings Kämpen, Im Felde	18557

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte:

149.000,00 € (Ifd. Nr. 8)

100.200,00 € (Ifd. Nr. 9)

95.000,00 € (Ifd. Nr. 10)

37.300,00 € (Ifd. Nr. 11)

126.600,00 € (Ifd. Nr. 12)

204.100,00 € (Ifd. Nr. 13)

Gesamtverkehrswert: 713.000,00 € (gerundet).

Objektbeschreibung:

Unbebautes Ackerland sowie Ackerland mit einer Scheune (Flurstück 66 Flur 51).

Detaillierte Objektbeschreibung: siehe Gutachten.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-nordhorn.niedersachsen.de

Rosenwinkel
Rechtspfleger